



Gemeinde Talheim
Landkreis Tuttlingen

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Waldumwandlung

im Rahmen des Bebauungsplans Sondergebiet
„Abfallzentrum Talheim“

Juni 2020

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen

Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364

E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“

Vorhabensträger: Gemeinde Talheim
Kirchbrunnen 6
78607 Talheim

Projektnummer: 0792

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung

Projektleitung:
Simon Steigmayer

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Feststellung der UVP-Pflicht von forstlichen Vorhaben (Waldumwandlung) gemäß § 7 UVPG

Vorhaben:	Unbefristete Umwandlung von ca. 2,7 ha Waldfläche im Bebauungsplangebiet Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“
Fläche der Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG in ha	2,69 ha Umwandlungsfläche
Flurstück Nr.	941, 945
Gemarkung	Talheim
Gemeinde	Talheim
mögliche kumulierende Vorhaben (vgl. §§ 10 bis 12 UVPG) Sofern gegeben, bitte erläutern	keine
Vorhabenträger	Gemeinde Talheim

Vorprüfung bei Neuvorhaben gemäß § 7 UVPG; Anlage 1 des UVPG „UVP-pflichtige Vorhaben“	
Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG von 1 ha bis weniger als 5 ha (Nr. 17.2.3 der Anlage 1)	Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG von 5 ha bis weniger als 10 ha (Nr. 17.2.2 der Anlage 1)
standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frage: Sind auf Grund der Waldumwandlung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten? Die Folgenutzung ist für die Beurteilung unerheblich.	
<p>überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der</p> <p>Prüfstufe 1 (immer auszufüllen) Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten Kriterien 1-11 (gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG)</p> <p>Prüfstufe 2 (nur bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten in Prüfstufe 1 auszufüllen) Kriterien 12-27 (gemäß Anlage 3 des UVPG)</p>	<p>überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der</p> <p>Kriterien 1-27 (Prüfstufen 1+2) (gemäß Anlage 3 des UVPG)</p>
Die Frage nach erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ist im Hinblick auf nachfolgende Schutzgüter (s. § 2 (1)) zu beurteilen: Menschen – insbes. menschliche Gesundheit (neu), Tiere , Pflanzen und biologische Vielfalt (neu), Fläche (neu), Boden , Wasser , Luft , Klima (Klimaschutz, Klimaanpassung, Energieeffizienz), Landschaft , Kultur- und Sachgüter	

Unterlagen
der Vorprüfung liegen nachfolgend aufgelistete Unterlagen bzw. Daten zu Grunde:
<ul style="list-style-type: none"> - Informationen über Schutzgebiete bzw. ausgewiesene Biotope (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW) - Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ - Antrag auf Waldumwandlung und Waldumwandlungserklärung gem. §§ 9 – 10 Landeswaldgesetz - Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das VSG-Gebiet „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017 441) - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Umweltbericht

Prüfstufe 1		
Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG		
Betroffenheit und ggf. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)		
1	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) FFH-Gebiete Vogelschutzgebiete	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Das Bebauungsplangebiet liegt vollständig innerhalb Vogelschutzgebiets „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441). Durch die Realisierung des Vorhabens ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf den Neuntöter, die einen Kohärenzausgleich notwendig machen. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf die weiteren betroffenen Vogelarten können durch schadensbegrenzende Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.
2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Keine Betroffenheit
3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Keine Betroffenheit
4	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Keine Betroffenheit Das LSG „Lupfen“ (Schutzgebiets-Nr. 3.27.071) liegt ca. 260 m östlich vom Plangebiet. Aufgrund der relativ großen Distanz zum Eingriffsort und der hohen Vorbelastung durch das angrenzende Deponiegelände kann eine erhebliche Betroffenheit für die Schutzgüter im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutz ausgeschlossen werden.
5	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Keine Betroffenheit
6	geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Keine Betroffenheit
7	gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Keine Betroffenheit Im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG BW geschützten Biotop ausgewiesen. Bei den nächsten geschützten Biotopen handelt es sich um das ca. 150 m südlich gelegene Biotop „Krähenbach I nördlich Talheim“ (Schutzgebiets-Nr. 179173270077) und das ca. 320 m südöstlich liegende Biotop „Krähenbach II nördlich Talheim“ (Schutzgebiets-Nr. 179173270078). Direkte Eingriffe in den geschützten Biotopbestand können ausgeschlossen werden. Erhebliche indirekte Beeinträchtigungen sind für die Schutzgüter infolge der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. Entwässerung im Trennsystem, randliche Eingrünung entlang der Straße) ebenfalls nicht zu erwarten.
8	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Ca. 130 m südlich, entlang des Krähenbachs befindet sich ein Überschwemmungsgebiet. Das Vorhaben sieht keinen direkten Eingriff innerhalb des Überschwemmungsgebiets vor. Das Planungsvorhaben trägt jedoch infolge der fortschreitenden Versiegelung und Überbauung zu einem erhöhten Oberflächenabfluss bei. Bei Starkregenereignissen kann dies innerhalb des Überschwemmungsgebiets zu einem höheren Entwässerungsdruck führen. Im Vergleich zu den Auswirkungen die durch die Realisierung des südlich der K5919 geplanten Gewerbegebiets „Ried“ entstehen (FNP Verwaltungsgemeinschaft Trossingen 2013 - 2. Fortschreibung), sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von untergeordneter Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.
9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Keine Betroffenheit
10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Keine Betroffenheit
11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Keine Betroffenheit

<p>Prüfstufe 2 Zusätzliche Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 3 des UVPG</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen einer <u>standortsbezogenen</u> Vorprüfung, <u>nur bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten</u> (vgl. Prüfstufe 1) auszufüllen. Relevant sind nur die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der betroffenen Gebiete (vgl. Prüfstufe 1) betreffen können (§ 7 (2)). - im Rahmen einer <u>allgemeinen</u> Vorprüfung <u>immer auszufüllen</u> 	
<p>Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
<p>12</p>	<p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p> <p>u.a. Prüfung der Betroffenheit von: - Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen (Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg)</p>
	<p><i>Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>Das Vorhabensgebiet befindet sich ca. 2 km nordwestlich der Ortslage Talheim im Randbereich der Deponie Talheim, deren Betriebsgelände sich nördlich des Eingriffsbereichs erstreckt. Unmittelbar westlich befindet sich ein bereits baulich erschlossenes Gewerbegebiet, während entlang der südlichen Plangebietsgrenze die in Richtung Talheim führende Kreisstraße 5919 verläuft.</p> <p>Das am südlichen Rand der Deponie Talheim gelegene Plangebiet umfasst im Norden einen Teil des abgeäunten Deponiegeländes. Neben den Offenlandflächen des Deponiegeländes werden darüber hinaus verschiedene Waldbestände beansprucht.</p> <p>Der größte Flächenanteil innerhalb des Geltungsbereichs wird mit ca. 11.267 m² von einem 15 bis 30 Jahre alten, aufgepflanzten Jungbestand eingenommen, der sich aus verschiedenen Pflanzblöcken mit unterschiedlichen Baumarten zusammensetzt. Die blockweise (als Reinbestand) angelegten Bergahorn-, Eschen-, Winterlinden- und Eichenblöcke verfügen über eine zum Teil dichte Strauchschicht, die maßgeblich aus jungen Fichten, Rotem Hartriegel, Brombeere und Weißdorn gebildet wird. In der Baumschicht treten zu den genannten Reinbeständen vereinzelt Fichte, Grauerle und Salweide hinzu.</p> <p>An den im Süden des Plangebiets, entlang der Kreisstraße K5919 gelegenen Jungbestand schließt sich unmittelbar nördlich das abgeäunte Deponiegeländes an. Der im Bereich der Mülldeponie zu Beginn der Untersuchung noch vorhandene, ca. 8.866 m² umfassende Mischbestand wurde im Winterhalbjahr 2018/2019 frühzeitig gerodet. Da die Rodungsmaßnahme zum Zwecke einer vorgezogenen Baufeldfreimachung erfolgte, wird der Waldbestand bei der Ermittlung der vorhabensbedingten Auswirkungen in seinem ursprünglichen Bestand berücksichtigt.</p> <p>Die angrenzenden, unbestockten Bereiche der Mülldeponie mit einer Gesamtgröße von etwa 5.160 m² müssen zur Berücksichtigung der abfallrechtlichen Genehmigung der Deponie ebenfalls dem Waldbestand angerechnet werden. Aufgrund der für das Deponiegelände vorliegenden befristeten Waldumwandlungsgenehmigung (gemäß § 11 LWaldG) unterliegen die unbestockten Flächen der Mülldeponie dem LWaldG als kahlgeschlagenen Grundfläche (gemäß § 2 Abs. 2 LWaldG), die nach Beendigung der Deponierung rekultiviert und wiederbewaldet werden.</p> <p>Im Nordosten des Plangebiets, unmittelbar angrenzend an das Deponiegelände schließt sich ein ca. 80-jähriger Nadelwaldbestand aus Fichten, Tannen und vereinzelt Laubgehölzen an. Der in Verjüngung befindliche Waldbestand besitzt eine gut ausgebildete Strauchschicht, bestehend aus Fichtenjungwuchs und wenigen Laubgehölzen (u.a. Gewöhnliche Heckenkirsche, Hasel, Eberesche, Buche etc.). Durch das Vorhaben werden ca. 1.659 m² Nadelbaumbestand überplant.</p> <p>Im Plangebiet und dessen Umfeld besteht keine wohnbauliche Nutzung.</p> <p><u>Waldfunktionen</u> Entsprechend der Stellungnahme der Körperschaftsforstdirektion Freiburg vom 18.11.2019 und dem Geoportal Baden-Württemberg (www.geoportal-bw.de) erfüllen die Waldbereiche des Plangebiets neben den forstrechtlichen Grundfunktionen die Funktion eines Erholungswaldes der Stufe 2 und eines Sichtschutzwaldes.</p>

		<p>Die entlang der Kreisstraße K5919 gelegenen Waldflächen verdecken das direkt nördlich angrenzende Deponiegelände weitgehend. Durch den abschirmenden Charakter des Gehölzbestands werden die vom Deponiegelände ausgehenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild deutlich vermindert. Damit trägt der Sichtschutzwald aktiv zum Erhalt eines ästhetischen Landschaftsbildes bei. Einhergehend mit den landschaftsbildfördernden Effekten sind mit dem Gehölzbestand positive Wirkungseffekte für die Erholungsfunktion verbunden. Die Einstufung des Erholungswaldes erfolgt anhand der potenziellen Anzahl von Erholungssuchenden. Entsprechend der Definition dieser Schutzkategorien (vgl. FVA 2017) handelt es sich bei Erholungswaldflächen der Stufe 2 um Waldflächen mit relativ großer Bedeutung für die Erholung. Die Bedeutung für die Erholungsfunktion ist vor allem durch den bestehenden Sichtschutz zu begründen.</p> <p>Um die Auswirkungen auf das Landschaftserleben und die Erholungsfunktion zu vermindern soll im Süden des Plangebiets ein schmaler Gehölzstreifen gepflanzt und dauerhaft gepflegt werden. Dennoch gehen durch das Vorhaben die rund 2,7 ha Sichtschutz- und Erholungswald verloren.</p>
<p>13</p>	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p> <p>u.a. Prüfung der Betroffenheit von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldschutzgebieten (§ 32 LWaldG) - Waldbiotopen (§ 33 NatSchG, § 30a LWaldG, sonstige Ergebnisse der Waldbiotopkartierung) - Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans (§ 46 JWMG) - Als Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 5 WHG, getroffen worden sind - Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG und § 29 WG) 	<p><i>Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p><u>Fläche</u> Das Vorhaben grenzt unmittelbar an ein bereits baulich erschlossenes Gewerbegebiet, das landschaftlich überprägte Deponiegelände und die Kreisstraße K5919. Aufgrund dieser Vorbelastungen weist das Plangebiet keine besondere Empfindlichkeit gegenüber einem Flächenverlust auf.</p> <p><u>Boden</u> Entsprechend der Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg (Blatt CC7910, Freiburg-Nord) herrschen im Plangebiet schwach tonsteingrühaltiger lehmiger Ton und Ton mit geringmächtiger Decke aus schluffigem und schluffig-tonigem Lehm vor. Die Bodenausprägung ist für die Hügel- und Berglandschaft des Mitteljura typisch. Als dominant vorkommende Bodengesellschaften werden pseudovergleyter Braunerde-Pelosol, Pelosol-Braunerde, Pseudogley-Pelosol und Pelosol genannt.</p> <p>Da im Umkreis von 2,3 km keine bewertete Bodenstandorte der amtlichen Bodenschätzung vorhanden sind, war eine fachlich begründbare Herleitung der Bodenbewertung nicht möglich. Aus diesem Grund wurden die unversiegelten natürlichen Bodenbereiche des Plangebiets pauschal als mittelwertig eingestuft. Die Böden besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung und Überbauung.</p> <p><u>Wasser</u> Entsprechend der Geologischen Übersichtskarte von Baden-Württemberg (Maßstab 1:350.000) gehört der Vorhabensbereich zur hydrogeologischen Formation des „Mitteljura (ungegliedert)“. Die aus Mergelsteinen und Tonmergelsteinen bestehende Formation zählt zu den Grundwassergeringleitern. Die ökologische Bedeutung und Empfindlichkeit der Formation werden als gering eingestuft. Die Möglichkeit einer Vorbelastung des Gebiets durch den angrenzenden Deponiebetrieb und den Straßenverkehr ist gegeben.</p> <p><u>Pflanzen und Tiere</u> Die Bestandsbewertung der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen ergab für den unversiegelten Grünlandbereich, den jungen Laubbaumbestand und den bereits im Vorfeld gerodeten Mischbestand eine mittlere Wertigkeit. Eine hohe ökologische Bedeutung kann dagegen dem östlich ins Gebiet ragenden strukturreichen Nadelbaumbestand zugesprochen werden.</p> <p>Die Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird insgesamt stark durch die randlichen Nutzungen und Störeinflüsse beeinflusst. Durch die Müllablagerungen im Bereich des nördlichen angrenzenden Deponiegeländes werden zahlreiche Vögel (vor allem Greifvögel) angelockt, die in den Abfällen nach Nahrung und Nistmaterial suchen. Einschränkungen hinsichtlich der Lebensraumeignung bestehend demgegenüber vor allem durch die Staub- und Lärmbelastung infolge von Deponiebetrieb, angrenzendem Verkehr und Gewerbenutzung. Dennoch dient das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung vor allem Vögeln als Lebensraum. So konnten im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen innerhalb des Plangebiets u.a. ein Schlafbaum des Rotmilans und ca. 40 m nördlich des Geltungsbereichs ein Brutrevier des Neuntöters nachgewiesen werden. Weitere besonders oder streng geschützter Arten konnten in Form der Haselmaus und der Fledermäuse nachgewiesen werden.</p>

		<p>Waldschutzgebiete und geschützte Waldbiotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p><u>Landschaft</u></p> <p>Das im Randbereich der Deponie Talheim und im direkten Umfeld eines baulich erschlossenen Gewerbegebiets sowie der Kreisstraße K5919 gelegene Plangebiet wird durch die umliegenden Vorbelastungen landschaftlich deutlich wahrnehmbar beeinträchtigt. Als visuelle Abgrenzung des Deponiegeländes zum südlich gelegenen Offenland dient derzeit der im Süden des Plangebiets gelegene junge Gehölzbestand. Weitere landschaftsbedeutsamen Landschaftselemente sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Die Empfindlichkeit der Landschaft wird, aufgrund der bestehenden Überprägung als gering eingestuft.</p>
<p>Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>		
14	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	<p><i>Fläche; Abstand zum maßgeblichen Größenwert</i></p> <p>Ausweisung eines ca. 2,76 ha großen Sondergebiet (SO) mit einer Grundflächenzahl von 0,8.</p> <p>Vorgesehen ist zum einen ein Wertstoffhof für die Anlieferung von Wertstoffen aus privaten Haushalten und Gewerbe sowie zur Weiterleitung an die entsprechenden Entsorgungseinrichtungen. Zum anderen soll auf dem Gelände eine Lagerfläche für Grüngut und Deponiebaustoffe geschaffen werden.</p> <p>Darüber hinaus soll im Hinblick auf die Zukunft die Möglichkeit bestehen, weitere Einrichtungen im Bereich der Abfallbehandlung zu betreiben, wie beispielsweise Sozialgebäude, Werkstatt und Unterstellmöglichkeiten für Maschinen und Geräte.</p> <p>Die Dimensionierung und Gestaltung der Gebäude haben sich an folgenden Parametern zu orientieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschossflächenanzahl: III, • Maximal zulässige Anlagenhöhe: 17 m, • Bauweise: abweichende Bauweise <p>Die Gesamtfläche der geplanten Waldumwandlung beträgt ca. 2,7 ha.</p>
15	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p><i>Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</i></p> <p>Kumulative Wirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten können ausgeschlossen werden.</p> <p>Für das Gelände der Deponie Talheim liegt gemäß der abfallrechtlichen Genehmigung eine befristeten Waldumwandlungsgenehmigung (gemäß § 11 LWaldG) vor, d. h. nach Beendigung der Deponierung müssen die entwaldeten Flächen rekultiviert und wiederbewaldet werden. Die weiteren im Umfeld gelegenen Vorhaben (z.B. Gewerbegebiet „Ried-West“ gegenüber der Kreisstraße K5919) greifen nicht in den Waldbestand ein.</p>
16	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p><i>Art; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</i></p> <p><u>Fläche</u></p> <p>Das Vorhaben sieht die Überplanung von ca. 2,7 ha Waldbestand vor. Die bauliche Inanspruchnahme im Bereich des aktuellen Waldbestandes wird bei einer GRZ von 0,8 etwa 2,16 ha Grundfläche umfassen.</p> <p><u>Boden und Wasser</u></p> <p>Aufgrund des vorgesehenen Umgangs mit Abfällen und den damit verbundenen Risiken für Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser, müssen im Plangebiet besondere Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. So wird u. a. durch den vorgeschriebenen sorgfältigen Umgang und weitestmöglichen Verzicht auf wassergefährdende Stoffe während der Bauphase, die Verwendung von versiegelten Belägen im Bereich von Verkehrsflächen und die Abwasserbereitung im Zuge der Entwässerung von Verkehrs- und Betriebsflächen mit regelmäßigem Schadstoffumgang, die Gefahr für Schadstoffeinträge auf ein Minimum reduziert. Der Verlust der Bodenfunktionen in Bereichen, die versiegelt oder überbaut werden ist dagegen unvermeidbar. Gleiches trifft für die genannten Flächen für Beeinträchtigungen in Bezug auf den Oberflächenwasserabfluss, das Rückhaltevolumen und die Grundwasserneubildung zu.</p> <p>Sofern geltende Vorschriften während der Bauphase und dem späteren Betrieb eingehalten werden, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als unerheblich zu bewerten. Der hohe Versiegelungsgrad im Plangebiet führt jedoch zu einem insgesamt hohen Funktionsverlust für das Schutzgut Boden.</p>

		<p><u>Pflanzen und Tiere</u> Im Zuge des Bauvorhabens werden bis auf den zur Eingrünung vorgesehenen Gehölzstreifen alle vom Vorhaben betroffenen Waldbereiche gerodet. Die Entnahme der Gehölzstrukturen führt zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Gebiet vorkommenden Tiere. Das größte Konfliktpotenzial liegt hierbei bei den Vögeln und der Haselmaus. Weitere Beeinträchtigungen sind infolge der Beunruhigung des Gebietes durch den Bau und den späteren Betrieb der Umladestation zu erwarten. Wie im Falle des Neuntöters können hierdurch Scheuchwirkungen und die Aufgabe von Reproduktionsstätten ausgelöst werden. Die entstehenden Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vermeidbar bzw. ausgleichbar. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht erwartet.</p> <p><u>Waldfunktionen</u> Mit der Waldumwandlung wird der Wald dauerhaft in eine andere Nutzungsart überführt und verliert, unabhängig von der weiterhin bestehenden Bestockung mit Waldbäumen, im Sinne des § 2 LWaldG seinen Status als Waldfläche. Die Umwandlung führt somit zu einem Verlust von etwa 26.952 m² Erholungswald der Stufe 2 und Sichtschutzwaldes. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahme und der Pflanzung eines Gehölzstreifens im Süden des Plangebietes kann die sichtverschattende Wirkung auf das Deponiegebiet anteilig erhalten werden. Die Sichtschutzfunktion des Gehölzstreifens ist auch der Erholungsfunktion zuträglich.</p>
17	Erzeugung von Abfällen (im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz)	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</i></p> <p>Der geplante Wertstoffhof soll der Anlieferung von Wertstoffen (Haus-, Sperrmüll und Altholz) aus privaten Haushalten und Gewerbe und zur Weiterleitung an die entsprechenden Entsorgungseinrichtungen dienen. Zudem sieht die Planung den Bau einer Lagerfläche für Grüngut und Deponiebaustoffe vor.</p>
18	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</i></p> <p>Das Vorhaben dient der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung. Zu diesem Zweck soll die Ausführung der neu geplanten Abfallumladestation dem neusten Stand der Technik entsprechen. Durch die langfristige Sicherstellung einer sach- und fachgerechten Abfallentsorgung und -verwertung steuert es aktiv der zunehmenden Umweltverschmutzung entgegen.</p> <p>Vom Vorhaben ausgehende Belästigungen können sich im nahen Umfeld des Plangebiets durch Geruch, Lärm und visuelle Störwirkungen ergeben. Da der Umladeprozess, im Gegensatz zur bisherigen Praxis (aktuelle Umladestation besitzt lediglich eine allseits offene Überdachung), künftig in einer Umladehalle erfolgen soll, muss von einer deutlichen Verminderung der Störwirkungen ausgegangen werden.</p>
19	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verwendete Stoffe und Technologien - die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG 	<p><i>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>Während der Bautätigkeiten und dem anschließenden Betrieb der Müllumladestation kann es aufgrund austretender Treib- und Betriebsstoffe sowie der Lagerung von Abfallstoffen zu Unfällen mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt kommen.</p> <p>Die eingesetzten Bau- und Betriebsfahrzeuge sowie die Fahrzeuge des Anlieferverkehrs unterliegen einer regelmäßigen technischen Wartung. Bei Umgang mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen und Abfällen müssen zudem hohe Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. In diesem Zusammenhang sieht das Planungsvorhaben gezielte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Boden- und Grundwasserschutz vor:</p> <p>Neben dem fachgerechten Umgang mit anfallendem Bodenaushub, wird während der Bauphase vor allem der sorgfältige Umgang und soweit möglich der Verzicht auf wassergefährdende Stoffe vorgeschrieben. Zur Verhinderung eines erheblichen Gefährdungspotenzials durch Schadstoffeinträge in Grund und Boden während des anschließenden Betriebs der Müllumladestation, wird im Bereich von Verkehrsflächen die Verwendung von versiegelten Belägen festgesetzt. Des Weiteren ist im Zuge der Entwässerung von Verkehrs- und Betriebsflächen mit besonderem Gefährdungspotenzial eine Abwasseraufbereitung vorgesehen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen bei der zu erwartenden Nutzung nicht vorhanden.</p>

20	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	<p><i>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>Die geplante Umladestation soll dem neusten Stand der Technik genügen. D. h. die Umsetzung aller bestehenden Anforderungen an Betrieb, Arbeitsschutz, Brandschutz, Umweltschutz und Emissionen ist vorgesehen. Um die Sicherheitsanforderungen im Umgang mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen und Abfällen einzuhalten, werden beispielsweise gezielte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Boden- und Grundwasserschutz umgesetzt. Erhöhte Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen nicht.</p>
<p>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</p> <p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der Kriterien 1 – 20 zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>		
21	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p><i>räumlicher Wirkungsbereich ⇔ schutzgutbezogen</i></p> <p>Über das eigentliche Vorhabensgebiet der Waldumwandlung hinaus ist nur das engere Umfeld von möglichen Auswirkungen betroffen. Bei den vom Vorhaben ausgehenden Störwirkungen handelt es sich vor allem um akustische und visuelle Beeinträchtigungen infolge des Baus und Betriebs der Müllumladestation. Darüber hinaus kann es bei der Nutzung auch zu Geruchsbelästigungen kommen. Die hierdurch potenziell betroffene Bevölkerung beschränkt sich überwiegend auf die Nutzer und Mitarbeiter der Deponie und des angrenzenden Gewerbegebietes. Infolge der zeitlichen Begrenzung werden die baubedingten Beeinträchtigungen als unerheblich eingestuft. Vor dem Hintergrund des bestehenden Ausmaßes an Vorbelastungen (Nutzung der Deponie, des Gewerbegebietes und dem Straßenverkehr der K5919), muss dies auch für die betriebsbedingten Störeinflüsse angenommen werden, zumal ein wesentlicher Störungsanteil durch die Anlage des Sichtschutzgehölzstreifens abgemindert werden kann.</p>
22	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<p><i>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>Durch das Vorhaben ergeben sich keine maßgeblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen.</p>
23	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p><i>Schwere von Auswirkungen auf Schutzgüter ⇔ von Bedeutung sind dabei auch die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Schutzgüter</i></p> <p><u>Fläche</u></p> <p>Durch die Lage des Plangebiet unmittelbar angrenzend an ein bereits baulich erschlossenes Gewerbegebiet, das landschaftlich überprägte Deponiegebäude und die Kreisstraße K5919 fügt sich das Vorhaben gut in seine Umgebung ein. Darüber hinaus ist nach den Angaben des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen 2013 - 2. Fortschreibung südlich des Plangebiets, direkt angrenzend an die Kreisstraße K5919 eine Erweiterung des Gewerbegebietes „Ried“ geplant. Aufgrund der angrenzenden Lage an bestehende und geplante Gewerbegebiete trägt das Vorhaben zu keiner weiteren Zersiedelung der Landschaft bei.</p> <p><u>Boden und Wasser</u></p> <p>Als maßgebliche Beeinträchtigung in die Schutzgüter Boden und Wasser kann der geplante hohe Grad an Neuversiegelung gewertet werden. Insgesamt wird sich der versiegelte Flächenanteil im Plangebiet von ca. 0,08 ha auf ca. 2,1 ha vergrößern. Entsprechend dem Versiegelungsgrad führt dies in den betroffenen Bereichen zur Beeinträchtigung bzw. zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. In Bezug auf das Schutzgut Wasser ergeben sich hierdurch Beeinträchtigungen auf Oberflächenwasserabfluss, Rückhaltevolumen und Grundwasserneubildung.</p> <p>Die Auswirkungen durch Schadstoffeinträge in Grundwasser und Boden sind vernachlässigbar, sofern die geltende Schutzvorschriften während der Bauphase und dem späteren Betrieb eingehalten und die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.</p> <p><u>Klima und Luft</u></p> <p>Mit dem Verlust der Waldstrukturen verliert das Plangebiet seine vorrangige klimatische Funktion als Standort für Luftregeneration, Immissionsschutz und Klimapufferung. Erhebliche negative klimatische und/oder lufthygienische Veränderungen sind in Anbetracht der bereits angrenzenden Bebauung, der Deponienutzung und dem Straßenverkehr nicht zu erwarten.</p>

		<p><u>Pflanzen und Tiere</u> Durch die nahezu vollständige Entfernung der Waldbestandsflächen im Plangebiet verliert das Plangebiet ökologisch mittel- bis hochwertige Biotopflächen. Die Entnahme der Gehölzstrukturen führt darüber hinaus im Falle der Europäischen Vogelarten und der Haselmaus zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann durch die festgesetzten artenschutzrechtlichen Maßnahmen weitgehend vermieden werden. Lediglich im Falle der Goldammer und des Neuntöters wird eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Infolge der vollständigen Lage des Planvorhabens innerhalb des Vogelschutzgebietes „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441) bestand zudem die Möglichkeit einer Unverträglichkeit des Eingriffs mit den Erhaltungszielen oder des Schutzzweckes des Gebiets. Insbesondere im Falle des Neuntöters musste von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses, dem Fehlen einer zumutbaren geeigneteren Alternative und der vorgesehenen Maßnahme zum Kohärenzausgleich kann die Zulassung des Projekts dennoch im Rahmen einer Natura 2000-Ausnahmeprüfung erfolgen.</p> <p><u>Landschaft</u> Durch die bauliche Inanspruchnahme des Waldbestandes wird ein geringwertiger und durch die angrenzenden Nutzungen (Deponie, Gewerbegebiet, Kreisstraße) erheblich vorbelasteter Landschaftsbildausschnitt überprägt. Als eingriffsvermindernde Maßnahme soll im Süden des Plangebiets ein Gehölzstreifen gepflanzt werden. Dieser dient dem Plangebiet und dem angrenzenden Deponiegelände als Sichtschutz. Unter Berücksichtigung der sichtverschattenden Maßnahmenwirkung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für das Landschaftsbild. Das Landschaftserleben kann zudem durch betriebsbedingte Störeinflüsse beeinträchtigt werden. Im Vergleich zur bereits bestehenden, ca. 50 m nördlich gelegenen provisorischen Umladestation des Landkreises Tuttlingen sind keine nennenswerten zusätzlichen Störungen zu erwarten.</p>
24	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	<p><u>Auswirkungen auf Schutzgüter; Quantifizierung</u> Die abschätzbaren Auswirkungen werden im Zuge der Realisierung des Vorhabens sehr wahrscheinlich eintreten.</p>
25	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p><u>Art, Umfang</u> Durch die Überplanung der vorhandenen Waldflächen und den späteren Betrieb der Müllumladestation ergeben sich dauerhafte und unumkehrbare Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft. Solange die mit dem Bauvorhaben verbundenen Nutzungen (Abfallagerung, -transport, -umladung und -verwertung) bestehen, werden auch die dargestellten betriebsbedingten Auswirkungen andauern. Die vom Baustellenbetrieb ausgehenden Auswirkungen sind dagegen zeitlich begrenzt und führen zu keinen langfristigen Belastungen. Unter Beachtung und fachgerechter Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden sich die Auswirkungen im zulässigen Rahmen bewegen.</p>
26	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	<p><u>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</u> Kumulative Wirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten können ausgeschlossen werden. Für das Gelände der Deponie Talheim liegt gemäß der abfallrechtlichen Genehmigung eine befristeten Waldumwandlungsgenehmigung (gemäß § 11 LWaldG) vor, d. h. nach Beendigung der Deponierung müssen die entwaldeten Flächen rekultiviert und wiederbewaldet werden. Die weiteren im Umfeld gelegenen Vorhaben (z.B. Gewerbegebiet „Ried-West“ gegenüber der Kreisstraße K5919) greifen nicht in den Waldbestand ein.</p>
27	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<p><u>Art, Umfang</u> Die von der Überplanung des Waldbestandes ausgehenden Auswirkungen können durch die Pflanzung des Gehölzbestandes im Süden vermindert werden. Insbesondere die bedeutende Sichtschuttfunktion kann dadurch zumindest anteilig erhalten werden. Vermeidungsmöglichkeiten bestehen darüber hinaus auch in Bezug auf den Artenschutz. Zum Schutz der anwesenden Fledermäuse, Vögel und Haselmaus müssen vor allem bauzeitliche Beschränkungen eingehalten werden.</p>

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Fällarbeiten im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen möglicherweise vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse. Um Beeinträchtigungen und mögliche Tötungen von Haselmäusen zu vermeiden, sind Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr unter botenschonender Entfernung von gefällten Bäumen vorzunehmen. Bodenbewegungen sind erst ab Mai zulässig. Fällarbeiten und Gehölzentnahmen werden außerhalb der Brutzeit von Oktober bis Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.
Verminderungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Pflanzung des Gehölzbestandes im Süden. Die Gehölzstruktur dient als optischer Schutz und als Lebensraum.

Eingang bei der zuständigen höheren Forstbehörde am	
Behörde	
Referat	
Aktenzeichen	
Bearbeiter/in	
Prüfung der Vollständigkeit der Angaben gem. § 7 Abs. 4 UVPG durch die höhere Forstbehörde	
Vollständigkeit der notwendigen Angaben festgestellt (ggf. nach Nachforderungen) am:	

Beurteilung der <u>Prüfstufe 1</u> durch die höhere Forstbehörde im Rahmen einer <u>standortsbezogenen</u> Vorprüfung			
Bearbeiter/in			
Datum			
Liegen im Bereich der Waldumwandlung besondere örtliche Gegebenheiten vor?		Die Durchführung der Prüfstufe 2, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG angeführten Kriterien (Ziffern 12 bis 27) ist erforderlich.	
nein	ja	nein	ja
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

abschließende Gesamteinschätzung der höheren Forstbehörde			
Bearbeiter/in			
Datum			
Auf Grund der Waldumwandlung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.		Die Durchführung einer UVP ist erforderlich.	
nein	ja	nein	ja
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Quellenverzeichnis

Literatur:

LWaldG: Waldgesetz für Baden-Württemberg vom 23. Juni 2015

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) (2017): Waldfunktionenkartierung in Baden-Württemberg. - Online-Veröffentlichung: https://www.waldwissen.net/technik/inventur/fva_waldfunktionenkartierung/vierte_auflage_leitfaden_wfk

Projektgruppe Waldfunktionenkartierung der AG Forsteinrichtung (Hrsg.) 2015: Leitfaden zur Kartierung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. - Online-Veröffentlichung: https://www.waldwissen.net/technik/inventur/fva_waldfunktionenkartierung/vierte_auflage_leitfaden_wfk

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010

Elektronische Quellen:

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

www.geoportal-bw.de: Geoportal Baden-Württemberg. <https://www.geoportal-bw.de/>

Unterschrift